



Bescheid

I. Spruch

1. Der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**LT1 Privatfernsehen**“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 08.01.2020 erteilt.

Das Programm „LT1 Privatfernsehen“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus Oberösterreich insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Sport und Kunst beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu produziert und halbstündlich wiederholt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.415/19-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.12.2019 beantragte die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Programms „LT 1“ über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

Alleingesellschafterin der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen der OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG (FN 292984 i) sind die RBG Holding GmbH und die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH.

Gesellschafterinnen der RBG Holding GmbH (FN 258604 a) sind zu gleichen Teilen die Raiffeisenbank Perg eGen (FN 77682 p), die Raiffeisenbank Region Braunau eGen (FN 110979 f), Raiffeisenbank Region Eferding eGen (FN 94469 a) und Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen (FN 94978 z).

Gesellschafterinnen der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 292184 h) sind zu je 30 % die BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH, die OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H. und die RBG Holding GmbH sowie zu 10 % die Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft.

Alleingesellschafterin der BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH (FN 91035 a) ist die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft.

Gesellschafterinnen der OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H. (FN 273218 t) sind die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Anteil: 99,5 %) und die Hypo Immobilien Anlagen GmbH (Anteil: 0,5 %).

Aktionäre der Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft (FN 36941 a) sind die Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung (Anteil: 90,04 %) sowie die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (Anteil: 9,96 %)

Aktionäre der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (FN 247579 m) sind die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen (Anteil: 98,92 %) und die RLB Holding eGen OÖ (Anteil: 1,08 %).

Aktionäre der Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (FN 157656 y) sind die OÖ Landesholding GmbH (Anteil: 50,57 %) und die Hypo Holding GmbH (Anteil: 48,59 %). Weiters besteht eine Mitarbeiterbeteiligung im Umfang von 0,84 %.

Gesellschafterinnen der Hypo Immobilien Anlagen GmbH (FN 91209 g) sind die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft (Anteil: 73,4318 %) und der OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H. (Anteil: 26,5682 %).

Der Verein Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung (FN 78330 t) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 2007 das digitale Satellitenfernsehprogramm „LT1“ (zuletzt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009) sowie seit

30.03.2010 das mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001 zugelassene digital terrestrische Fernsehprogramm „LT1“.

Die Antragstellerin veranstaltet darüber hinaus seit mehreren Jahren den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „LT1“ sowie das Kabelfernsehprogramm „LT1“, das in mehreren Kabelnetzen vorrangig in Oberösterreich verbreitet wird.

Die Antragstellerin hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich. Es liegen keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und auch keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“

Das Programm „LT1 Privatfernsehen“ soll im HD-Format über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) verbreitet werden. Eine diesbezügliche Verbreitungsvereinbarung liegt vor.

2.3. Programm

Das beantragte Programm „LT1 Privatfernsehen“ ist ein regionales, unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Fernsehprogramm, das lokale und regionale Informationen aus dem Bundesland Oberösterreich insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Sport und Kunst beinhaltet.

Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu produziert und einen Tag lang halbstündlich in einer Schleife wiederholt:

Von Montag bis Freitag wird eine Sendung mit tagesaktuellen Nachrichten sowie ein Infotainmentmagazin aus dem gesamten Bundesland ab 18:00 Uhr gesendet.

Am Samstag wird ab 18:00 Uhr ein Wochenendmagazin ausgestrahlt.

Sonntags wird ab 18:00 Uhr ein Fußballmagazin bzw. in der fußballfreien Zeit ein Highlightformat der Woche ausgestrahlt.

Das Programm wird zu 100% eigenproduziert.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf die langjährige Erfahrung als Fernsehveranstalterin.

Die Geschäftsführung obliegt Dietmar Maier, der seit 2007 im Unternehmen und dort seit 2012 als Geschäftsführer tätig ist. Weiters kann auf ein Team erfahrener Mitarbeiter zurückgegriffen werden. MMag. Patricia Bock ist als Redaktionsleiterin seit 2015 tätig. Seit 2013 ist DI (FH) Nina Dobusch als stellvertretende Programmchefin bei der Antragstellerin tätig. DI (FH) Mattias Haneder ist als technischer Leiter eingesetzt. Vertriebsleiter und kaufmännischer Leiter der Antragstellerin ist Ing. Jürgen Spitzenberger, der über langjährige Erfahrung im Managementbereich verfügt.

Für die Antragstellerin sind derzeit 20 angestellte Mitarbeiter, 15 freie Dienstnehmer sowie 20 Selbständige tätig.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird darauf verwiesen, dass seit dem rund 20-jährigen Bestehen des Unternehmens die Finanzierung gewährleistet ist und das Unternehmen als zusätzliche Sicherheit eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote aufweist. Die vorgegebenen Umsatz- und Gewinnziele konnten in den letzten Jahren erreicht werden. Die Einnahmen setzen sich zum Großteil aus der Vermarktung der Werbezeiten zusammen.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem Firmenbuch. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die nach wie vor gültige Verbreitungsvereinbarung vom 24.03.2018 wurde bereits zu KOA 4.415/18-008 vorgelegt. Der Gesellschaftsvertrag vom 22.09.2008 wurde zu KOA 4.415/09-001 vorgelegt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der

Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. *(1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafterinnen haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) ...“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Linz, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Die an der Antragstellerin unter Punkt 2.1. angeführten, beteiligten juristischen Personen haben ihren Sitz in Österreich; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G wird somit entsprochen.

Es wurden keine Treuhandverhältnisse angeführt.

Die Antragstellerin selbst verfügt über die Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „LT1 Privatfernsehen“ hinaus über keine weiteren terrestrischen Zulassungen. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass sie bereits seit mehr als 20 Jahren das Programm „LT1“ veranstaltet und auf das bestehende Personal und die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs die Antragstellerin auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Redaktionsstatut sowie den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich das Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung über die Zurverfügungstellung der digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten durch die ORS comm GmbH & Co KG der KommAustria nachgewiesen.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die der Antragstellerin erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „LT1“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) endet am 07.01.2020. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch entsprechend beginnend mit 08.01.2020 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/19-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Dezember 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)